

## §. 3.

Dasselbe gilt insbesondere auch rücksichtlich der mit dem Patronat und resp. Kolaturrechte verbundenen Befugnisse und Verbindlichkeiten.

## §. 4.

Die Normen, nach welchen das substantielle und accidentielle Einkommen des Pfarrers und Schullehrers bestimmt wird, sind auch für die ausländischen Eingepfarrten und Eingeschulten verbindlich.

Sie haben insbesondere dasselbe Schulgeld, dieselben Gebühren für Taufen, Aufgebote, Trauungen, Beerdigungen und kirchliche Zeugnisse an Pfarrer und Schullehrer, wie die übrigen Parochianen zu geben.

Die den Schullehrern in gemischten Schulgemeinden als Vorkalzulage zu gewährenden Zuschüsse werden von der Behörde des Landes festgesetzt, in welchem die Schule liegt. Diese hat jedoch wegen des Antheils, der nach Verhältniß der Zahl der eingeschulten ausländischen Untertanen auf diese letzteren fällt, und daher auf die allgemeine Schulkasse ihres Landes zu übernehmen ist, sich mit deren Behörden vorher zu benehmen. Hinsichtlich der Aufbringung des Schulgeldes für die Kinder armer Eltern kommt die Befehgebung des Landes in Anwendung, dem die Eltern angehören.

## §. 5.

In Substitutionsfällen setzt die Aufsichtsbehörde des Landes, in dem die Kirche oder Schule belegen, die etwa aus allgemeinen Landeskassen zu gewährenden Beiträge nach Benehmung mit der andern betheiligten Kirchen- oder Schulbehörde fest. Hierbei hat jede der beiderseitigen Landeskassen nach Maßgabe der Zahl der betheiligten Landesbewohner beizutragen.

## §. 6.

Die Beschlüsse, welche eine gemischte Kirchen- und Schulgemeinde über die Modalität der Aufbringung der kirchlichen und Schulbedürfnisse, sowie über die Normirung des Beitragsfußes faßt, sind nach der Verfassung und den Gesetzen des Staates zu beurtheilen und von der kompetenten Behörde des Staates zu genehmigen, in welchem die Kirche oder Schule liegt. Die auf diese Weise gültig gefaßten Beschlüsse sind auch für die ausländischen Eingepfarrten und Eingeschulten verbindlich.

Den letzteren sehen, wenn sie sich beschwert glauben, alle nach den Gesetzen des Staates, in welchem die Kirche oder Schule liegt, zulässigen Rechtsmittel, sowie das Recht der Beschwerdeführung bei der kompetenten Behörde dieses Staates zu. Die in derartigen Differenzen von der hiernach kompetenten Behörde gegen ausländische Ein-